

Qualifikation der OGS-Fachkräfte bis 2020

A. Altbestand / Bestandsschutz

Die nachfolgend aufgeführten Bestandsschutz-Regelungen sind gültig für Anstellungsverhältnisse bei allen Trägern von Offenen Ganztagschulen in der Stadt Sankt Augustin. Sie beziehen sich auf die jeweils aktuelle Stelle/Funktion zum Stichtag 01.08.2017.

1. Pädagogische Leitung

Wie bisher und analog der unter Neueinstellungen gelisteten Qualifikationen.

Bei der Pädagogischen Leitung muss ein entsprechender Qualifikationsabschluss nachgewiesen werden.

2. Gruppenleitung

2.1 Bestandsschutz-Regelungen für fachverwandte Berufe

Personen aus fachverwandten Berufen in der Funktion der Gruppenleitung erhalten Bestandsschutz, wenn sie bis zum Sommer 2017 (Stichtag 31.07.2017) mindestens ein Jahr OGS-Praxiserfahrung nachweisen und bis zum Sommer 2020 (Stichtag 31.12.2020) die Fortbildung Grundkurs & Aufbaukurs SchulTag oder Vergleichbares im Umfang von ca. 200 Unterrichtsstunden absolviert haben.

Als fachverwandte Berufe im Sinne dieser Regelung gelten folgende Berufsgruppen:

- Lehrerinnen/Lehrer für die Primarstufe (mindestens 1. Staatsexamen)
- Staatlich geprüfte Erzieherinnen/Erzieher (ohne Anerkennungsjahr)
- Absolventinnen und Absolventen von abgeschlossenen Ausbildungsgängen an Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen im Ausland, die zu einer Tätigkeit im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen und/oder vorschulischen Einrichtungen im jeweiligen Herkunftsland qualifizieren (entsprechende übersetzte Nachweise sind vorzulegen; auf ausreichende Sprachkenntnisse ist zu achten)
- Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger und Familienpflegerinnen/Familienpfleger vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderen pflegerischen Bedarfen
- Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Logopädinnen/Logopäden
- Therapeutinnen/Therapeuten (Gestalt-, Kunst-, ...)
- Psychologinnen/Psychologen

2.2 Altbestand/Bestandsschutz fachfremde Berufe

Personen aus fachfremden Berufen in der Funktion der Gruppenleitung erhalten Bestandsschutz, wenn sie bis zum Sommer 2017 (Stichtag 31.07.2017) mindestens fünf Jahre OGS-Praxiserfahrung nachweisen und bis zum Sommer 2020 (Stichtag 31.07.2020) 500 Fortbildungseinheiten á 45 Minuten mit sozialpädagogischem Bezug (z. B. Hospitationen in anderen OGS, externe Anbieter, ...) absolviert haben.

Diese Regelung gilt für alle nicht oder fachfremd ausgebildeten Mitarbeitenden, die zum Stichtag 01.08.2017 die Funktion der Gruppenleitung ausgeübt haben.

B. Neueinstellung

Die nachfolgenden Regelungen für Neueinstellungen sind ab dem 01.08.2017 gültig. Maßgeblich sind die Grundsätze des SGB VIII.

1. Pädagogische Leitung

Voraussetzung für den Einsatz als Pädagogische Leitung ist eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Jugendhilfebereich. Folgende Qualifikationen werden als geeignet anerkannt:

- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Diplompädagogin/Diplompädagoge
- Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Bachelor/Master im Bereich Soziale Arbeit
- Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge
- Bildungswissenschaftlerin/Bildungswissenschaftler
- Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler

2. Gruppenleitung

- Alle unter 1. (Pädagogische Leitung) genannten Abschlüsse
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Sonderpädagogin/Sonderpädagoge (maximal 1 Person pro Standort)
- Absolventinnen/Absolventen von Diplom-, Bachelor-, Master-, Magister-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik mit entsprechendem Abschluss, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens vierwöchige Praxiserfahrung in einer Offenen Ganztagschule oder einer Kindertagesstätte erbringen

Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation kann die vierwöchige Praxiserfahrung auch erst im Arbeitsverhältnis erworben werden, allerdings werden in diesem Zeitraum nur 50 Prozent der Stelle auf den Fachkraftschlüssel angerechnet.

3. OGS-geeignete Ergänzungskräfte

Mindestvoraussetzung für den Einsatz als OGS-Ergänzungskraft ist die Absolvierung des Grundkurses „SchulTag“ mit einem Umfang von 90 Unterrichtsstunden oder einer vergleichbaren Weiterbildung innerhalb eines Jahres nach Einstellung.

4. Erzieherinnen/Erzieher im Anerkennungsjahr

Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr können mit 50 Prozent der Wochenstunden auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

C. Qualifikationsmaßnahmen

Zum Beispiel:

Nachqualifizierung im Umfang von z. B. 600 Stunden über den LVR oder das Katholische Bildungswerk.

Es erfolgt keine zusätzliche Kostenbeteiligung seitens der Stadt Sankt Augustin.

D. Umgang mit Fachkräftemangel

Für den Fall, dass die Personalakquise keinen Erfolg bringt, können Ausnahmen von der Vereinbarung zugelassen werden.

In diesem Fall ist ein befristeter Arbeitsvertrag zu schließen. Als Sachgrund ist anzugeben, dass die Stelle aufgrund des Fachkräftemangels so lange von dem Mitarbeiter besetzt werden kann, bis eine Fachkraft gefunden wird oder eine Nachqualifizierung des Mitarbeiters stattgefunden hat.

Zum 31.08. eines Jahres zeigt der Träger der Stadt an, über welche Qualifizierung sein Bestandspersonal verfügt und welcher Bedarf zur Nachqualifizierung vorliegt.

Mit dem Verwendungsnachweis legt der Träger einen Nachweis vor, ob die erforderliche Nachqualifizierung stattgefunden hat.
